

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Jürgen Ernst Hass vom 12.06.2014

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.08.2014
Rat	02.09.2014

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des
Herrn Prof. Jürgen Ernst Hass, Jose Domingo Ocampos, Paraguay, Einspruchsführer,

vom 12.06.2014, beim Wahlleiter am 17.06.2014 eingegangen, gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl in Köln am 25. Mai 2014 beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist unzulässig. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

A.) Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.06.2014 (s. Anlage) legte Herr Professor Hass beim Oberbürgermeister der Stadt Köln Einspruch ein. Er bezieht sich auf seine wo auch immer eingelegte Wahlanfechtung zur Europawahl vom 25. Mai 2014 und auf die Kommunalwahl in Hamburg. Da er sich mit seinem Schreiben an den Oberbürgermeister der Stadt Köln wendet, wird angenommen, dass er gleichzeitig Einspruch gegen die Kommunalwahl 2014 der Stadt Köln einlegt.

Das Büro des Oberbürgermeisters leitete den Einspruch zuständigkeitshalber zur weiteren Veranlassung an Herrn Stadtdirektor Kahlen, weiter. Dort ging er am 17.06.2014 ein.

Der Einspruchsführer ist deutscher Staatsangehöriger. Er hat seinen Wohnsitz in Paraguay.

Zur Begründung seines Einspruchs hat Herr Hass im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

1. Es könne vorkommen, dass die Deutsche Bundespost in einem (nicht näher bezeichneten) Wahlkreis etwa 100.000 Briefwahlunterlagen nicht ausgeliefert und an das Wahlbüro weitergeleitet hätte.

2. Die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) festgelegten Grundsätze der allgemeinen und gleichen Wahl seien insbesondere für Auslandsdeutsche verletzt.

Als Beleg hierfür nennt der Einspruchsführer einige Pressemitteilungen, die das Thema der Doppelwahl in zwei EU-Mitgliedsstaaten bei der Europawahl zum Thema haben. Seiner Ansicht nach sei die Gleichheit der Wahl durch ein Ungleichgewicht der Zählwertgleichheit der Wählerstimmen nicht gegeben.

3. Einzelbewerber hätten lediglich die Beibringung von 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises für eine Nominierung beizubringen, seiner Familie seien jedoch Reisepässe für die Beibringung der Unterstützungsunterschriften verweigert worden.

Hier liege ein Wahlbetrug vor, da der Einspruchsführer alle 299 Wahlkreise durch eigene Familienmitglieder, wovon er über 2.000 habe, abdecken wollte.

Das Auswärtige Amt und viele Botschaften hätten ihm als Einzelkandidat die Wahllisten aus der Deutschen- oder Krisenvorsorgeliste verweigert, obwohl über 10 Millionen Auslandsdeutsche wahlberechtigt seien. Den Parteien hingegen würden Wählerlisten und Anschriften mit persönlichen Daten der Wähler zur Verfügung gestellt.

Zudem erhalte er, anders als die Parteien, keine Vorschüsse und nur dann evtl. auf Antrag eine Erstattung gemäß § 49b des Bundeswahlgesetzes (BWG), wenn er mindestens 10% der in einem Wahlkreis abgegeben gültigen Erststimmen erreiche. Er als Einzelbewerber werde gegenüber den Parteibewerbern erheblich benachteiligt. Hierdurch sei der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit verletzt.

4. Des Weiteren kritisiert der Einspruchsführer den Anstieg der Briefwähler bei der Bundestagswahl von 9,5% im Jahr 1990 auf über 25% im Jahre 2013, wohingegen der Anteil der Auslandsdeutschen bei unter 2% liege. Er sehe hierin eine Anfälligkeit für wahlbetrügerische Handlungen.

5. Außerdem seien Plätze auf den Landeslisten mit Beamten und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes besetzt, weil diese auf Kosten der Steuerzahler für mehrere Monate für den Wahlkampf unter Weiterzahlung des Verdienstes freigestellt werden können. Dies benachteilige ihn als Einzelbewerber ebenfalls.

6. Zudem sei die Aufhebung der 5%- bzw. 3%- Hürde für ihn derart kurzfristig entschieden worden, dass er keine ordentliche Wahlvorbereitung hätte treffen können. Eine Vorbereitung unter der Geltung der Hürde bewertet er als aussichtslos.

7. Zuletzt trägt der Einspruchsführer vor, die Wahlkreise der Bundestagswahl umfassten nicht die ungefähr gleiche Zahl der deutschen Bevölkerung. Ein Durchschnitt werde schon nicht angegeben, so dass eine Abweichung von mehr als 15% nach § 3 Abs. 1 BWG nicht nachweisbar wäre. Zudem müssten seiner Ansicht nach für die in Süd- und Nordamerika, Namibia, Südafrika und die Nachbarstaaten lebenden Auslandsdeutschen Wahlbezirke eingerichtet werden, um eine Gleichheit der Wahl zu garantieren.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der Einspruch ist unzulässig. Der vorliegende Wahleinspruch ist am 17.06.2014 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen und enthält eine Begründung.

Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden.

Der Einspruchsführer beschränkt seinen Einspruch auf die Kommunalwahl vom 25.05.2014.

Der Einspruchsführer ist jedoch nicht einspruchsberechtigt. Einspruchsberechtigt ist nach § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) unter anderem, wer für das Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Wahlberechtigt ist nach § 7 KWahlG, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet wohnhaft ist.

Der Einspruchsführer wohnt aber nicht in Köln, sondern in Jose Domingo Ocampos, Paraguay.

Anlage:

Anlage 1: Einspruch Hass vom 12.06.2014